Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 121

- Wasserstraßen-Verkehrsordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

Sondertransporte

1. 1.Als Sondertransport gilt jede Fortbewegung auf der Wasserstraße von
    1. a)Fahrzeugen und Verbänden, die nicht den Bestimmungen in§§ 1.06 und 1.08 entsprechen;
    2. b)schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern, soweit dabei nicht offensichtlich eine Behinderung oder Gefährdung der Schifffahrt oder eine Beschädigung von Anlagen ausgeschlossen ist.
2. 2.Sondertransporte dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Behörden, die für die zu durchfahrenden Strecken zuständig sind, durchgeführt werden.In Österreich gilt § 11.09.
3. 3.Sie unterliegen den von diesen Behörden im Einzelfall festzusetzenden Auflagen.
4. 4.Für jeden Sondertransport ist unter Berücksichtigung des§ 1.02 ein Schiffsführer zu bestimmen.

In Kraft seit 01.02.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at